

Anlage C

Erläuterungen zu Anlage B – Gebührenkalkulation -

- **Tabelle 1:** Aufschlüsselung der Kosten und Gebührenkalkulation entsprechend Art. 85 der VO (EU) 2017/625 Rotfleisch (anhand der Schlachtzahlen 2018)
 - Gebühren in Kleinbetrieben -

Spalte 1:

Gebührenstruktur der Fleischhygienegebührensatzung nach Tierarten

Spalte 2:

Bei der Anzahl/ Menge handelt es sich um die Stückzahlen der geschlachteten Tiere aus 2018, damit um einen möglichst nahliegenden Jahreszeitraum vor Gültigkeit der neuen Gebührensatzung.

Spalte 3:

Die Spalte beinhaltet die Kosten des Fleischuntersuchungspersonals, das direkt vor Ort in den einzelnen Betrieben tätig wird.

Spalte 4:

Die Spalte beinhaltet die Verwaltungsgemeinkosten (anteilige Personalkosten für Verwaltungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung, z. B. für Organisation, Dokumentation, Gebührenabrechnung, Finanzen, EDV).

Spalte 5

Die Spalte umfasst die gesamten Personalkosten, errechnet aus der Summe der Beträge der Spalten 3 und 4. Es handelt sich um die Personalkosten nach Artikel 81 Buchst. a der VO (EU) 2017/625.

Spalte 6

Die Spalte gibt die Personalkosten je Stück bzw. Untersuchung wieder, errechnet aus der Division der Beträge von Spalte 5 durch Spalte 2.

Spalte 7

In dieser Spalte werden die anteiligen Kosten für amtliche Untersuchungen, insbesondere die Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan erfasst. Sie errechnen sich aus der Gebühr pro Tierart, die durch die betreffende Tarifstelle der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW vorgegeben wird, multipliziert mit dem Betrag aus Spalte 2. Es handelt sich um Kosten nach Artikel 81 Buchstabe g der VO 2017/625.

Spalte 8

Diese Spalte zeigt die anteiligen Fahrtkosten pro Tierart an.

Spalte 9

Die Spalte gibt die gesamten Sachkosten wieder, errechnet aus der Summe der Spalten 7 und 8.

Spalte 10

Die Spalte beinhaltet die Sachkosten je Tier, errechnet aus der Division der Beträge von Spalte 9 durch Spalte 2.

Spalte 11

Die Spalte 11 umfasst die Summe der Personal- und Sachkosten, errechnet aus den Beträgen der Spalten 5 und 9.

Spalte 12

Die Spalte beinhaltet die neue Gebühr je Tier, errechnet aus der Division der Beträge von Spalte 11 durch Spalte 2.

- **Tabelle 2: Aufschlüsselung der Kosten und der Gebührenkalkulation entsprechend Art. 85 der VO (EU) 2017/625 Weißfleisch (anhand der Schlachtzahlen 2018)**
 - **Gebühr in Erzeugerbetrieben -**

Spalten 1 – 12

Siehe Erläuterungen zu Tabelle 1, Bezugsgröße sind hier jedoch nicht die geschlachteten Tiere, sondern die Untersuchungen der lebenden Herden durch den amtlichen Tierarzt im Bestand.

Spalte 7

Rückstanduntersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan werden im Erzeugerbestand nicht durchgeführt.

Spalte 8

Die Spalte enthält die Summe der gesamten Fahrtkosten der amtlichen Tierärzte in 2018.

- **Tabelle 3: Aufschlüsselung der Kosten und der Gebührenkalkulation entsprechend Art. 85 der VO (EU) 2017/625 Weißfleisch (anhand der Schlachtzahlen 2018)**
 - **Gebühr in Schlachtbetrieben -**

Spalten 1 bis 6

Siehe Erläuterungen zu Tabelle 1

Spalte 7

Die Spalte weist die Gesamtkosten für die Rückstanduntersuchungen aus. Sie errechnen sich aus der Gebühr pro Tonne geschlachtetes Geflügel. Die Gebühr gibt die entsprechende Tarifstelle der Allgemeinen Verwaltungsgebühren.

renordnung NRW vor. Es handelt sich um Kosten nach Artikel 81 Buchst. g der VO (EU) 2017/625.

Spalte 8

Die Spalte beinhaltet die Zwischensumme aus Personal - und Sachkosten, errechnet aus der Summe der Beträge der Spalten 5 und 7.

Spalte 9

Die Spalte enthält die Summe der gesamten Gebühreneinnahmen für die amtliche Überwachung in Geflügelfleisch – Zerlegebetrieben in 2018.

Spalte 10

Die Gesamtkosten beinhalten die Zwischensumme (Spalte 8) vermindert um die Einnahmen aus der Zerlegung (Spalte 9).

Spalte 11

Die Spalte enthält die Summe der Kosteneinheiten. Kosteneinheiten werden aus der Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden des amtlichen Kontrollpersonals errechnet, da im Bereich Weißfleisch die Vergütung pro Stunde gezahlt wird.

Spalte 12

Die Spalte enthält die Gebühr für eine Kosteneinheit, errechnet aus der Division der Beträge der Spalte 10 durch Spalte 11.

- **Tabelle 4: Berechnung und Vergleich der Gebühreneinnahmen in den Schlachtbetrieben bei Erhebung der Pflichtgebührenbeträge entsprechend der VO (EU) 2017/625 Anhang IV Kapitel II**

Art. 79 Abs. 1 Buchst. b der VO (EU) 2017/625 regelt, dass für die bezeichneten amtlichen Kontrollen die in Anhang IV Kapitel II der Verordnung genannten Pflichtgebühren erhoben werden müssen. Abweichend davon haben die Kreise gem. Art. 79 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung auch die Möglichkeit, von den Pflichtgebühren bis zur Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten nach oben abzuweichen.

Die Tabelle vergleicht die tatsächlich in 2018 entstandenen Gesamtkosten für die amtlichen Kontrolltätigkeiten im Bereich Rotfleisch – und Weißfleisch mit den Gebühren, die bei einer Erhebung von Pflichtgebührenbeträgen entsprechend Art. 79 Abs. 1 b der neuen VO (EU) 2017/625 eingenommen werden könnten. Bei einem errechneten Defizit von 603.721,23 € ist in diesem Fall eine Kostendeckung nicht möglich.